

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Empfangsbekanntnis

Harry-Brot GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers, Herr Lötz
Kiebitzweg 15-19
22869 Schenefeld

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 15.12.2021
Ihr Antrag vom: 05.11.2020
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-7.34.1/DZ-0173-16
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: +49 (3421) 758 - 4153
Telefax: +49 (3421) 758 - 854110
E-Mail*: Kathrin.schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Harry-Brot GmbH gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen durch Errichtung und Betrieb einer Toast-/Sandwichanlage am Standort Wiedemar, Airterminalstraße 4**

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt gemäß BImSchG folgenden

Genehmigungsbescheid

I. Verfügender Teil

1.
Der Harry-Brot GmbH wird auf Antrag vom 05.11.2020 für die Entscheidung vollständig am 20.09.2021, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der Nr. 7.34.1 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen durch Errichtung und Betrieb einer Toast-/Sandwichanlage am Standort Wiedemar unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

2.
Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

Landratsamt Nordsachsen
Hauptsitz:
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Bankverbindung
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

3.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Baugenehmigung § 72 SächsBO für die Erweiterung der Kommissionierungshalle 2 um die Kommissionierungshalle 3 (Hallenanbau) sowie die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung eines Gefahrgutcontainer im Außenbereich mit ein.

4.

Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die Flurstücke 24/18 und 24/64 in der Gemarkung Wiedemar Flur 3 mittels Baulast oder notariellem Antrag vereinigt werden.

Vor Baubeginn sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordsachsen zum Zweck der Vereinigung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Baulastantragsformular (Anlage 4)
- aktueller Grundbuchauszug der zu belastenden Grundstücke (nicht älter als drei Monate, 1fach)
- Lageplan im Maßstab mindestens 1:500 (3fach)
- aktueller Flurkartenauszug (3fach)

5.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gemäß Abschnitt II.) erlischt, wenn mit Errichtung oder Betrieb der Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

6.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

7.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben. Diese werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen durch Errichtung und Betrieb einer Toast-/Sandwichanlage umfasst:

Backlinien (BE 12, BE 13)

- Stilllegung des Tunnelbackofens der Backlinie 2 (bzw. BE 12) und von vier erdgasbetriebenen Brennern mit insgesamt 1.140 kW Feuerungswärmeleistung
- Stilllegung des Tunnelbackofens der Backlinie 3 (bzw. BE 13) und von drei erdgasbetriebenen Brennern mit insgesamt 1.350 kW Feuerungswärmeleistung

- Abriss der bisherigen Backlinien BE 12 (frei geschobene Mischganzbrote) und BE 13 (Toast/Sandwiches)
- Stilllegung des erdgasbetriebenen Pasteurisierofens/Thermoölkessels mit 630 kW Feuerungswärmeleistung und der zugehörigen Heizzentrale
- Errichtung und Betrieb eines neuen Backofens "Bakemaster BMS TURBO" der MCS S.r.l. (Kaak Group) mit zwei Erdgasbrennern der Weishaupt-Gruppe mit jeweils 1.260 kW Leistung, was einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 2.520 kW entspricht
- Begrenzung beider Erdgasbrenner auf jeweils 900 kW Feuerungswärmeleistung
- Entfall von insgesamt zwölf Emissionsquellen (davon vier Schwaden- und sieben Rauchgasabzüge der bisherigen Backlinien 2 und 3, sowie ein Rauchgaskamin des Pasteurisierofens)
- Errichtung von sechs neuen Emissionsquellen der künftigen Backlinie 2 (davon vier Schwaden- und zwei Rauchgasabzüge) mit Ableithöhen von 10,40 m bis 10,50 m OKT
- Neubau der BE 12 - Toast- und Sandwichanlage mit den Bestandteilen Verwiegung, Teigbereitung, Teigteilung, Aufarbeitung, Formen und Deckeltransporte, Nachgarschrank, Ofenbelader, Ofen "Bakemaster", Kühlstrecke, Verpacker- und Einlegerautomaten und Reinraum; Wegfall der BE 13
- Produktionskapazität der neuen Backlinie 2: 9.000 Toastbrote pro Stunde, d. h. 108 Tonnen je Tag; Reduzierung der festgelegten Gesamtproduktionskapazität von 381,7 t/d auf 371,3 t/d

Teigmacherei (BE 01)

- Erweiterung der Big Bag-Anlage
- Neubau einer Weizensaueranlage und einer Quellstückanlage

Ammoniak-Kälteanlage (BE 02.06)

- Erweiterung der bestehenden Ammoniak-Kälteanlage (BE 2.6) mit folgenden Bestandteilen:
 1. Kaltsoleerzeugung mit
 - einem Mitteldruckabscheider (1.000 kW)
 - einem Plattenwärmetauscher (800 kW)
 - drei Kaltsolepumpen (davon einmal Reserve)
 2. zwei Kolbenverdichter (je 480 kW)
 3. zwei Verflüssiger (je 400 kW)
- Erhöhung der Kältemittel-Füllmenge der Ammoniak-Kälteanlage von insgesamt 2.550 kg Ammoniak (R 717) auf 2.840 kg
- Erhöhung der Kaltsole-Füllmenge (Kühlmittel: Antifrogen L) auf 6.400 kg

III.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und in Stand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

1.4

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen i. S. d. § 3 BImSchG haben können (z. B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen sowie
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

2. Baurechtliche Nebenbestimmungen

2.1

Der vom Prüfsachverständigen für Baustatik, Herr Dipl. Ing. Andreas Forner, geprüfte Standsicherheitsnachweis mit den hierzu erstellten Prüfberichten Nr. 2021/3640-1 vom 02.11.2021 und Nr. 2021/3640-2 vom 12.11.2021 sowie alle folgenden Prüfberichte sind in statisch-konstruktiver Hinsicht maßgebend. Die Prüfergebnisse und Prüfbemerkungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und damit bei der Realisierung des Vorhabens umzusetzen. Die Bauausführung darf nur nach den vom Prüfsachverständigen freigegebenen Unterlagen erfolgen.

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises schließt die Bauüberwachung mit ein. Der Prüfsachverständigen ist rechtzeitig über den entsprechenden Bautenstand zu informieren und zur Bauüberwachung/Abnahme einzuladen. Spätestens mit der beabsichtigten Nutzungsaufnahme gem. § 82 SächsBO ist dem Bauordnungsamt der Abschlussprüfbericht zur Bauüberwachung hinsichtlich des Standsicherheitsnachweises zu übergeben.

2.2

Das vom Prüfsachverständigen für vorbeugenden Brandschutz, Herr Dipl.-Ing. Martin Hamann, geprüfte Brandschutzkonzept mit dem hierzu erstellten Prüfbericht Nr. 21404-1 vom 17.11.2021 ist in brandschutztechnischer Hinsicht maßgebend. Die Prüfergebnisse und Prüfbemerkungen insbesondere Pkt. 10.4 (Auflagen und Hinweise) sind Bestandteil dieser Genehmigung und damit bei der Realisierung des Vorhabens umzusetzen.

Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes schließt die Bauüberwachung mit ein. Der Prüfenieur ist rechtzeitig über den entsprechenden Bautenstand zu informieren und zu Bauüberwachung/Abnahme einzuladen.

Spätestens mit Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 SächsBO ist dem Bauordnungsamt ein Abschlussprüfbericht zur Bauüberwachung hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutzkonzept vorzulegen.

2.3

Für die Bauüberwachung sind alle Verwendbarkeitsnachweise und Anwendbarkeitsnachweise nach §§ 17 bis 21 SächsBO für alle im Bauvorhaben verwendeten Bauarten und Bauprodukte, an welche bezüglich des Brandschutznachweises Anforderungen gestellt werden, auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten und dem Prüfenieur zu übergeben.

2.4

Spätestens zur Bauüberwachung der Fertigstellung sind die Übereinstimmungserklärungen der Fachunternehmer/Fachunternehmererklärungen/Fachbauleitererklärungen/Prüfberichte dem Prüfenieur zu übergeben.

2.5

Gemäß § 51 Nr. 23 SächsBO i. V. m. § 1 Ziffer 7 SächsTechPrüfVO wird für das beantragte Bauvorhaben die wiederkehrende Prüfung insbesondere der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen angeordnet.

Für folgende Anlagen sind spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme dem Bauordnungsamt die Abnahmebescheinigungen durch Prüfsachverständige vorzulegen:

- Sicherheitsstromversorgung
- Brandmelde- und Alarmierungsanlage
- Rauchabzugsanlagen
- Lüftungsanlagen, bzgl. Belange des Brandschutzes

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luft

Bäckerei

3.1

Die schwadenhaltige Abluft der Backlinie 2 ist antragsgemäß vertikal über vier Schornsteine in 10,40 m über OKT ungestört in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Austrittsflächen der Schwaden-Abzüge betragen jeweils 0,05 m².

Die Rauchgasabluft der Backlinie 2 ist antragsgemäß vertikal über zwei Schornsteine in 10,40 m über OKT ungestört in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Austrittsflächen der Rauchgas-Abzüge betragen jeweils 0,16 m².

Die Verwendung von Abdeckhauben auf den Schornsteinen ist nicht zulässig.

3.2

Für den erdgasbetriebenen Backofen der neuen Toast-Sandwich-Linie 2 sind die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) i.V.m. der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) einzuhalten.

Die im Zuge der Überwachung erstellten Protokolle des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sind jeweils mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3

Eine Wartung sowie Überprüfung der sachgerechten Einstellung der 2 Brenner hat durch eine Fachfirma jährlich zu erfolgen.

Die Prüfung beinhaltet antragsgemäß eine regelmäßige Abgasmessung der Brenner, welche mindestens die Parameter Abgastemperatur [°C], Verbrennungslufttemperatur [°C], Stickstoffoxid NO_x [mg/m³], Kohlenmonoxid CO [mg/m³] und Sauerstoffgehalt im Abgas [Vol. %] umfasst.

Die Prüfprotokolle sind, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.4

Antragsgemäß sind die in der Backlinie 2 installierten Erdgasbrenner Typ Weishaupt WM-G10/4 ZMI R2 elektronisch (passwortgeschützt) und mechanisch (Plombierung der Gasdruckregler) auf eine Feuerungswärmeleistung von jeweils 900 kW zu verriegeln.

Eine Protokollierung und fototechnische Dokumentation ist dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt unmittelbar nach der Inbetriebnahme des Backofens mit den Brennern vorzulegen.

3.5

Für beide Brenner sind separate geeichte Mengenzähler/Mengennummerer einzubauen, welche den jeweiligen Durchsatz an Brennstoff (Erdgas) in m³ und die jeweiligen Brennerleistungen (Feuerungswärmeleistung) in kW kontinuierlich erfassen und aufzeichnen. Die Dokumentation ist jeweils mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Kälteanlage

3.6

Die Erweiterung der Ammoniak (NH₃) - Kälteanlage ist antragsgemäß vorzunehmen.

Alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Ammoniak-Kälteanlage dürfen nur von Firmen mit der hierfür erforderlichen Fachkunde ausgeführt werden. Der Betrieb der NH₃-Kälteanlage hat ausschließlich durch unterwiesenes Personal zu erfolgen.

Die sicherheitstechnische Ausrüstung der Ammoniak-Kälteanlage hat mindestens den Anforderungen des Standes der Technik zu genügen. Veränderungen dürfen nur im Sinne einer Verbesserung des sicherheitstechnischen Standards vorgenommen werden.

Insbesondere sind u. a. die DIN EN 378, DIN EN 1861, DIN EN 1736, TRAS110 zu beachten und bei Errichtung und Betrieb einzuhalten.

3.7

Kältemittelführende Rohrleitungen sind gegen mechanische Beschädigungen zu sichern.

3.8

Rohrleitungen, insbesondere für Kältemittel müssen nach dem jeweiligen Durchflussstoff entsprechend gekennzeichnet sein.

3.9

Die Einbindung der zusätzlichen NH₃-Kaltsole hat in das bestehende Not-Aus-System zu erfolgen. Leckagen sind durch Gassensoren zu erfassen.

Anlagensicherheit/sonstige Gefahren

3.10

Zur Verhinderung der Ausbildung staubexplosionsfähiger Atmosphären und zur Vermeidung von Brandgefahren ist die Überarbeitung des Explosionsschutzdokuments bezüglich der zusätzlichen Big-Bag-Silos vom Hersteller umzusetzen und der Stand der Sicherheitstechnik zu beachten.

Hinweis:

Im Übrigen sind diese und ggf. weitere Anforderungen gemäß den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (z. B. Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilung, EU-Konformitätserklärung, u. a. Dokumente gemäß BetrSichV) nach Maßgabe der Festlegungen der hierfür zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu erfüllen.

Lärm

3.11

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach der TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte führen:

I01 Wohnhaus, Hauptstraße 2 (Dorfgebiet, MD, § 6 BauNVO)
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 39 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich im Dorfgebiet tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

I02 Flüchtlingsunterkunft, Zeppelinstr. 16 (Gewerbegebiet, GE, § 8 BauNVO)
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 48 dB(A)

I03 Betriebswohnung, Airterminalstr. 5 (Gewerbegebiet, GE, § 8 BauNVO)
tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 59 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 50 dB(A)

I04 Hotel, Junkerstr. 1 (Gewerbegebiet, GE, § 8 BauNVO)
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 44 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich im Gewerbegebiet tags 95 dB(A) und nachts 70 dB(A) nicht überschreiten.

3.12

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmminde- rungstechnik entspricht. Die in der Schallimmissionsprognose „Planfall 2020-12“ vom 21.12.2020 der Solaris Ingenieur-Consult GmbH, Chemnitz (SIP) zugrunde gelegten Angaben der Anlage C (Schalleistungspegel von Einzelschallquellen, Einwirkzeiten, LKW - Zahlen, u. a.) sind einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern.

Insbesondere sind die Anzahl folgender Liefervorgänge im Nachtzeitraum (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) in den jeweiligen Nachtstunden entsprechend den Ansätzen unter den folgenden Punkten einzuhalten:

- SQ-ID 8 Warenauslieferung/Tourenverkehr an der Kommissionierhalle 1 im Nachtzeitraum - max. fünfzehn LKW in der lautesten Nachtstunde
- SQ-ID 4 Warenan- und Auslieferung/Werksfernverkehr an der Übergabehalle 2 im Nachtzeitraum - max. zwei LKW in der lautesten Nachtstunde
- SQ-ID 7 Kühlwarenauslieferung Werkfernverkehr an der Übergabehalle 1 im Nachtzeitraum - max. ein LKW mit Kühlaggregat in der lautesten Nachtstunde
- SQ-ID 5 Warenan- und Auslieferung/Werksfernverkehr an der Vertriebshalle im Nachtzeitraum - max. ein LKW in der lautesten Nachtstunde
- SQ-ID 10 Befüllung von Containern mit Futtermittelrohstoffen via Gabelstapler im Nachtzeitraum - max. ein Vorgang in der lautesten Nachtstunde

Die Rohwarenanlieferungen mit Sattelzügen an der Warenannahme Bäckerei (SQ-ID 1) und mit Silofahrzeugen an den Rohstoffsilos (SQ-ID 2) erfolgt ausschließlich im Tagzeitraum von 06:00 Uhr - 22:00 Uhr.

3.13

Die Schalleistungspegel der Lüftungsauslässe der neuen Lüftungszentrale (SQ-ID 18.6 - 18.12 bzw. SE-ID 32 - 38) sind entsprechend der Herstellerangaben auf den beiliegenden Datenblättern (Anlage I zur SIP) einzuhalten:

- Reinraum - Zuluft (SE-ID 32) = 83 dB(A), Abluft (SE-ID 35) = 90 dB(A)
- Hauptkühlung - Zuluft (SE-ID 33) = 79 dB(A), Abluft (SE-ID 36) = 92 dB(A)
- Vorkühlung - Zuluft (SE-ID 34) = 83 dB(A), Abluft (SE-ID 37) = 91 dB(A)

3.14

Die Schalleistungspegel der Verflüssiger (SQ-ID 18.4 und 18.5) sind entsprechend den der SIP beiliegenden Herstellerangaben (Anlage J) einzuhalten. Nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) ist durch eine stufenlose Drehzahlregelung sicherzustellen, dass die Verflüssiger einen um 10 dB(A) geminderte Schalleistung abstrahlen:

- zwei Geräte a 94 dB(A) tags, 3 x 84 dB(A) nachts

4. Abfallrechtliche Nebenbestimmung

Alle im Rahmen der baulichen Änderung und des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.

Die Nachweise sind beim Abfallerzeuger (der Fa. Harry-Brot GmbH) in das zu führende Register einzustellen (u. a. Datum, Abfallart, AVV - Abfallschlüsselnummer, Menge, Entsorger) zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Erweiterung einer Kälteanlage

5.1

Die Anlagenmodernisierung ist so auszuführen, dass Fluchtwege nicht eingeschränkt werden. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV, Anhang Nr. 2.3 (2) zur ArbStättV, ASR A 1.3)

5.2

Die geänderten Anlagenbereiche sind mit der erforderlichen Sicherheitskennzeichnung zu versehen. Dies betrifft auch die Kennzeichnung der Behälter und Rohrleitungen. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV, ASR A 1.3)

5.3

Für die geänderte Gesamtanlage ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren, die die Schnittstellen und Wechselwirkungen der einzelnen Anlagenkomponenten untereinander berücksichtigt. (§ 3 BetrSichV)

5.4

Explosionsgefährdungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist zu ermitteln, wo mit einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist. Für Bereiche, in denen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert ist, sind die Schutzmaßnahmen im Explosionsschutzdokument zu aktualisieren. (§ 6 Abs. 9 GefStoffV)

5.5

Für Instandhaltungsmaßnahmen an der geänderten Anlage sind abgestimmte Schutzmaßnahmen nach der TRBS 1112 zu ergänzen. Bei Explosionsgefährdungen in der Instandhaltung ist das betriebliche Freigabesystem nach der TRBS 1112-1 sicher zu stellen. (Anhang I Nummer 1 Punkt 1.4 (2) GefStoffV)

5.6

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung (Flucht- und Rettungsplan) zu aktualisieren. (§ 10 Abs. 1, 2 ArbSchG)

5.7

Betriebsanweisungen sind auf die geänderte Anlage anzupassen. Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die beauftragten Beschäftigten sind vor Inbetriebnahme der Anlage und in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) zu unterweisen. (§ 12 Abs. 4 BetrSichV, § 14 Abs. 1 GefStoffV)

5.8

Art und Umfang der Prüfungen vor der Inbetriebnahme, der wiederkehrenden Prüfungen, einschließlich der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel und der Überwachungsbedürftigen Anlagen sowie Anlagenteile sind durch den Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für die Anlagenerweiterung zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind die Prüfanforderungen der BetrSichV und die Herstellerdokumentation zu berücksichtigen. (§ 3 Abs. 6 BetrSichV)

5.9

Die erweiterte Druckanlage und deren Teile sind vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen, soweit nicht nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 für bestimmte Druckgeräte auch befähigte Personen zulässig sind. (§ 15 BetrSichV)

5.10

Die erweiterte Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder befähigte Person nach den Maßgaben der BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV)

5.11

In die Prüfungen der erweiterten Druck- bzw. Ex.-Anlage sind die sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen einzubeziehen. (§ 2 Abs. 13 BetrSichV)

Betrieb der Toast- und Sandwicheanlage

5.12

Für die Gesamtanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die die Schnittstellen und Wechselwirkungen der einzelnen Anlagenkomponenten untereinander berücksichtigt. In die Risikobetrachtung sind auch die vorliegenden Konformitätserklärungen von Anlagenkomponenten (z. B. Maschinen) einzubeziehen. In der Gefährdungsbeurteilung für die Gesamtanlage sind darüber hinaus alle relevanten Einflussgrößen zu berücksichtigen (d. h., neben dem Normalbetrieb ist die Beurteilung der An- und Abfahrprozesse, der Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie möglicher Anlagenstörungen notwendig). (§§ 3, 8 BetrSichV)

5.13

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist eine Betriebsanweisung für die Anlage zu erstellen. Die Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die beauftragten Beschäftigten sind vor Inbetriebnahme der Anlage und in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) zu unterweisen. (§ 12 BetrSichV)

5.14

Die Prüfungen vor der Inbetriebnahme, die wiederkehrenden Prüfungen, einschließlich der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel sind durch den Betreiber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Dabei ist die Herstellerdokumentation zu berücksichtigen. (§ 14 BetrSichV)

5.15

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung (Flucht- und Rettungsplan) zu aktualisieren. (§ 10 Abs. 1, 2 ArbSchG)

Betrieb der Weizensauer- und Quellstückanlage

5.16

Es sind Gefährdungsbeurteilungen zu erarbeiten (§ 5 Abs. 1 ArbSchG), die die festgelegten Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften ausweisen.

5.17

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist eine Betriebsanweisung für die Anlage zu erstellen. Die Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die beauftragten Beschäf-

tigten sind vor Inbetriebnahme der Anlage und in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) zu unterweisen. (§ 12 BetrSichV)

5.18

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung (Flucht- und Rettungsplan) zu aktualisieren. (§ 10 Abs. 1, 2 ArbSchG)

6. Ausgangszustandsbericht

Der Betreiber der Anlage hat die Notwendigkeit der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes zu prüfen und das Ergebnis innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Bescheides der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

IV. Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis

Die zuständigen Überwachungsbehörden ergeben sich anhand der jeweiligen fachlichen Kompetenzen.

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

2. Baurechtliche Hinweise

2.1

Der Bauherr hat gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 SächsBO rechtzeitig vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde den Namen des Bauleiters schriftlich mitzuteilen. Beiliegendes Formblatt (Anlage 5) ist mit den Originalunterschriften des Bauherrn und des Bauleiters zu versehen.

2.2

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige § 72 Abs. 8 SächsBO - Anlage 6)

2.3

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

2.4

Bauherr und Bauleiter/Fachunternehmer sind verantwortlich dafür, dass bei der Errichtung des vorbezeichneten Bauvorhabens nach den genehmigten Bauvorlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sorgfältig eingehalten werden und die Standsicherheit des Vorhabens jederzeit gewährleistet ist.

2.5

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist (vgl. § 73 Abs. 2 SächsBO).

2.6

Die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (vgl. § 72 Abs. 7 SächsBO).

2.7

An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen.

2.8

Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (vgl. § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 SächsBO).

2.9

Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG (Funde) hat derjenige der Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen (Tel.: 03421-758-3151) oder dem Landesamt für Archäologie (Tel.: 0351-8926-611) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

2.10

Wenn ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer auf Grundlage des § 6 Abs. 3 SächsVermKatG spätestens zwei Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Zur Verhinderung des Einfalls von Regen und zur Verbesserung der Ableitbedingungen können Deflektoren an den Schornsteinen der neuen Backlinie aufgebracht werden.

3. Brandschutzrechtliche Hinweise

3.1

Der Standort verfügt nur über eine örtliche Freiwillige Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr mit mehreren Ortsfeuerwehren, keine Werk- oder Berufsfeuerwehr).

3.2

Es wird die Installation einer zusätzlichen separaten Hausalarmanlage zur Alarmierungseinrichtung der Brandmeldeanlage empfohlen, welche auf Grund der verzweigten Arbeits- und Produktionsstätten einen weiteres Schutzziel darstellt.

3.3

Eine zusätzliche Kontrolle bei Kabel, Rohr bzw. sonstigen Leitungen, welche über Durchführungen durch Brandwände erfolgen, dass diese fachlich und sachlich verschlossen wurden, ist angeraten (Feuerwiderstand beachten).

3.4

Die Sicherstellung eines Rettungsweges nach § 35 SächsBO im Rahmen von behindertengerechten Baumaßnahmen (Anleiterstellen für Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr, Flure und offen Gänge) ist zu gewährleisten.

3.5

Sind zusätzlich Rauchabzugsanlagen vorgesehen, müssen diese von Hand oder automatisch durch Rauchmelder ausgelöst werden können und an den Bedienstellen mit der Aufschrift „Rauchabzug“ gekennzeichnet werden. An den Bedienungseinrichtungen muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsanlage betätigt wurde.

Die Handauslösevorrichtungen für die RWA sind an den Notausgängen sowie neben dem FIBS zu installieren. Die Gewährleistung ausreichender Zuluft- Ströme für die RWA sind mit dem Lüftungsplaner abzustimmen.

3.6

Die automatische Brandmeldeanlage läuft in der Integrierten Rettungsleitstelle Leipzig auf. Schutzziele dienen bei einer Brandfrüherkennung über eine automatische Brandmeldeanlage der Personenfrühwarnung. Somit ist die Brandmeldeanlage mit der empfohlenen Hausalarmanlage zu koppeln.

3.7

Die Ausstattung von Handfeuerlöschern ist an die jeweils aktuell gültige ASR A 2.2 sowie dem jeweiligen Betriebs- und Produktionsstandort anzupassen und mit der turnusmäßigen Aktualisierung der Feuerwehrpläne zu optimieren.

3.8

Ausgehend vom Pkt. 5.14 MlndBauRL sind Gebädefunkeinrichtung erst ab 30.000 m² vorgeschrieben. Durch erfahrungsgemäße Ereignisse (Gebäudegroßbrand im Werk Wiedemar) wurde jedoch festgestellt, dass auf Grund der verwendeten Baumaterialien innerhalb der Gebäudestruktur keine Funkkommunikation möglich ist.

Es wird daher dringend empfohlen, Einrichtungen zur BOS Funkverstärkung einzubringen.

3.9

Neben der Bezeichnung von Flucht- und Rettungswegen sollten auch Gefahrenstellen zwingend gekennzeichnet werden (Ammoniak, Bereich mit Mehlstäube usw.).

3.10

Die örtliche Feuerwehr sollte in die Phasen der Bauabschnitte eingebunden werden und regelmäßig Informationen zu den Baufortschritten erhalten.

3.11

Die Löschwasserrückhaltung ist im Betriebsgelände des Werk Harry Brot Wiedemar sichergestellt.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Harry-Brot GmbH beantragte beim Landratsamt Nordsachsen - Untere Immissionsschutzbehörde - am 05.11.2020 die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen durch Errichtung und Betrieb einer Toast-/Sandwichanlage am Standort Wiedemar. Hierbei handelt es sich um eine gemäß § 1 i. V. m. Nummer 7.34.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen (Backwaren) mit einer Produktionskapazität von 381,7 Tonnen /Tag. Gemäß § 3 der 4. BImSchV unterliegt diese Anlage der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Antragsunterlagen waren mit der Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 20.09.2021 vollständig.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG den Behörden zur Prüfung und Stellungnahme übergeben, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - hier Immissionsschutzbehörde; Abfall,- Altlasten,- Bodenschutzbehörde; Wasserbehörde; Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz; Bauordnungs- und Planungsamt; sowie der Gemeinde Wiedemar als örtliche Brandschutzbehörde.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Gleichzeitig mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG durch den Vorhabensträger beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Die wesentliche Änderung umfasst die im Umfang dieses Bescheides (II.) genannten Maßnahmen.

Der Standort der Großbäckerei befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Airterminal Nord" (blp164) vom 30.07.1991. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen schließen sich insbesondere west-südwestlich an das Betriebsgelände der Harry-Brot GmbH an.

Mit vorliegendem Antrag wird die Errichtung und der Betrieb eines neuen erdgasbetriebenen Backofens als zentraler Bestandteil der neuen Backlinie 2 zur Produktion von Toast/Sandwiches beantragt nach Stilllegung der bisher betriebenen Öfen der Backlinien 2 und 3.

Im Zuge dessen werden die Produktionszahlen geändert:

Bisher wurden 2.400 Stück Mischganzbrot je Stunde bzw. 46,4 t/d in der Backlinie 2 produziert, in Backlinie 3 betrug die bisherige Leistung 6.000 Stück Toast/Sandwich je Stunde bzw. 72 t/d.

In der durch Zusammenlegung der bisherigen Backlinien 2 und 3 neu zu errichtenden Backlinie 2 werden künftig maximal 9.000 Stück Toast/Sandwiches bzw. 108 t/d produziert, was eine Verringerung der Gesamtproduktionskapazität um 10,4 t/d auf 371,3 t/d ergibt.

Das derzeit schon an den bestehenden Backöfen 2 und 3 angewandte indirekte Backverfahren wird beibehalten, d. h. das Backgut befindet sich in durch heißes Abgas erhitzten Backkammern, die Wärme wird indirekt auf das Backgut übertragen. Eine unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen aus der Erdgasverbrennung erfolgt nicht.

Der Backvorgang stellt sich wie folgt dar:

In der Brennkammer wird die Luft durch einen Erdgasbrenner erwärmt. Mittels Umluftventilator wird das heiße Abgas (Rauchgas) über einen Auslasskanal weiter zur Backkammer bzw. zu den ober- und unterhalb der Kammer befindlichen Heizkörpern (Radiatoren) befördert.

Die Heizkörper geben die Wärme über einen Umluftventilator an den um den Backraum verlaufenden Ringkanal und dann an das Produkt ab, der erforderliche Volumenstrom wird durch entsprechende Klappenpositionierung eingestellt. Von den Radiatoren wird das nun kühlere Abgas in einem Rückführungskanal gesammelt und zurück in die Brennkammer geleitet, wo es wieder zur Erhitzung mit heißem Rauchgas kommt. Überschüssiges Abgas wird vor der Brennkammer über die Rauchgasabzüge nach außen abgeleitet.

Die gesamte Backanlage wird im Unterdruck betrieben, so dass die Rauchgase nicht in das Innere der Backkammern oder anderer Anlagenteile gelangen.

Die Abführung der Rauchgase erfolgt über zwei Rauchgasabzüge in 10,50 m Höhe über Grund in die freie Luftströmung.

Dem Ofen ist ein Dampfverteilungssystem vorgeschaltet, welches für die Wasserdampfbeschwadung des Backguts in den Backkammern genutzt wird. Der Restdampf wird aus den Backkammern abgesogen und von den Rauchgasen getrennt in einen zentralen Kanal bis zum Ofenausgang geleitet.

Die Abschwadung von überschüssigem Dampf erfolgt über vier Schwaden-Abzüge in 10,40 m Höhe über Grund in die freie Luftströmung.

Der beantragte Backofen der MCS Srl. wird mit zwei Erdgasbrennern mit jeweils 1.260 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) betrieben, was einer Gesamt-FWL von 2.520 kW entspricht. Bestandteil des Antrags ist die Begrenzung beider Erdgasbrenner auf jeweils 900 kW FWL, d. h. in Summe 1.800 kW FWL.

Der Backofen ist keine genehmigungsbedürftige Feuerungsanlage im Sinne der 4. BImSchV und unterliegt dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV.

Für den Umbau der Produktionslinie 2 soll die bestehende Ammoniak-Kälteanlage geändert werden.

Zur Versorgung der neuen Backlinie wird zusätzliche Kaltsole (Antifrogen L) benötigt, was zu einer Erhöhung der Solemenge auf insgesamt 6.400 kg führt. Die Füllmenge an Kältemittel Ammoniak (R 717) wird auf insgesamt 2.840 kg erhöht. Damit handelt es sich weiterhin um eine nicht genehmigungsbedürftige Nebenanlage der Großbäckerei, da der Wert von drei Tonnen Ammoniak gemäß Nr. 10.25 des Anhanges 1 der 4. BImSchV nicht erreicht wird.

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 AGImSchG i. V. m. SächsImSchZuVO. Danach liegt die Zuständigkeit

grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 VwVfG.

Ausgangszustandsbericht

Die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen ist eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 i.V.m. Nummer 7.34.1 des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV und unterliegt gem. § 3 der 4. BImSchV der Industrieemissions-Richtlinie.

Demzufolge haben Betreiber solcher Anlagen entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Gesamtanlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist.

Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe (§ 3 Abs. 9 BImSchG) solche gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Es ist daher gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Gesamtanlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage, ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen.

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Nach Prüfung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen nicht zu besorgen sind.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die von hier zu vertretenden Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung nicht zu befürchten.

Dem Schutzgrundsatz des BImSchG wird entsprochen. Mit den vom Antragsteller im Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die zu beurteilenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind, so dass aus hiesiger Sicht von der öffentlichen Bekanntmachung

des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsbescheid für die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 BImSchG ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG generell im Internet zu veröffentlichen.

Dies trifft auch dann zu, wenn der Genehmigungsbescheid im Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG erlassen wurde. Demnach wird der Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht.

Rechtliche Würdigung

1. Bau

Das beantragte Vorhaben befindet sich in seiner Gesamtheit im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Airterminal Nord“ der Gemeinde Wiedemar und ist somit nach § 30 BauGB i. V. m. mit § 31 BauGB zulässig.

Das Vorhaben stellt einen Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 SächsBO dar. Bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 SächsBO) müssen der Brandschutznachweis (§ 66 Abs. 3 Satz 3 SächsBO) und der Stand-sicherheitsnachweis in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 2 SächsBO bauaufsichtlich geprüft sein. Die Erteilung von Prüfaufträgen an einen Prüfsachverständigen für den jeweiligen Fachbereich erfolgte nach § 15 Abs. 1 und 2 DVOSächsBO. Die Beauftragung mit der bautechnischen Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften bautechnischen Nachweise mit ein (§ 15 Abs. 3 DVOSächsBO).

Entgegen der Festsetzung ist das Aufstellen eines Gefahrgutcontainers in den Grünflächen geplant, was den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht. Der Container besitzt die Maße 2,32 m x 4,32 m x 2,31 m und ist mit einer Grundfläche von 10,0224 m² genehmigungspflichtig.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung des Containers aus Gründen des Betriebsablaufes in gut erreichbarer Lage im Stellplatzbereich erforderlich. Des Weiteren besitzt der Container eine geringe Abmessung, was bei der beantragten Befreiung ebenfalls in die Abwägung einzustellen ist.

Da bereits andere kleinteilige Anlagen (Werbepylone) in der festgesetzten Grünfläche genehmigt worden sind und durch diese geringe Grundfläche des Containers von einer Nebennutzung auszugehen ist, scheint eine Befreiung städtebaulich vertretbar. Nach Abwägung der öffentlichen Inte-

ressen an der Einhaltung des Bebauungsplanes und der privaten Interessen zugunsten des Gefahrgutcontainers überwiegen im vorliegenden Fall die gewerblichen Interessen des Antragsstellers gegenüber der geringen Grundfläche in der Grünfläche.

Die geplante Errichtung eines Gefahrgutcontainers ist daher nach § 30 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zulässig.

2. Immissionsschutz

Luft

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte wesentliche Änderung erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der besten verfügbaren Technik (BVT) betrieben.

Die Anlage zur Herstellung von Backwaren unterliegt der IED- Richtlinie der EU, welche bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken fordert. Insofern war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind.

Die zur Konkretisierung der besten verfügbaren Techniken erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehende Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z. B. spezielle VDI. Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

Maßgeblich ist nunmehr der seit 12.11.2019 geltende "DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2031 DER KOMMISSION über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie".

In den BVT-Schlussfolgerungen sind bezüglich Großbäckereien oder vergleichbaren Anlagen keine Festlegungen zu Emissionsbegrenzungen vorgesehen.

Die zu ändernden Anlagen der Harry-Brot GmbH werden ausschließlich durch Firmen mit der erforderlichen Fachkunde, nach den anerkannten technischen und sicherheitstechnischen Regeln sowie gemäß EU-Konformität errichtet. Die EU-Konformitätserklärung des Backofens der MCS s.r.l. vom 13.06.2019 liegt vor.

Der Anlagenbetrieb ist typischerweise mit Geruchsemissionen verbunden. Dabei handelt es sich insbesondere um Backkammer-Schwaden, die über vier neue reine Schwaden-Abzüge (ohne Vermischung mit Rauchgas aus der Erdgasverbrennung) in die freie Luftströmung abgeleitet werden.

Aus hiesiger Sicht ist die Ableitung dieser Back-Brüden mit den in den Antragsunterlagen dargelegten Parametern immissionsschutzfachlich nicht zu beanstanden. So sollen gemäß Nr. 5.5.2 der TA Luft Schornsteine mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur haben. Da die Produktionshalle der Harry-Brot GmbH ein Flachdach hat, greift die weiterführende Regelung einer den Dachfirst um 3 m überragenden Schornsteinhöhe hier nicht.

Mit den festgelegten Schornsteinbauhöhen der Schwaden-Abzüge der neuen Backlinie von 10,40 m über OKT wird den Mindestableithöhen über Flur gemäß Nr. 5.5 der TA Luft i. V. m. VDI 3781, Blatt 4 weitestgehend entsprochen.

Der Backofen der Backlinie 2 und die zwei (gedrosselten) Erdgasbrenner mit jeweils unter 1 MW FWL und Ableitung der Abgase über jeweils zwei Schornsteine unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen), speziell der Aggregationsregel gem. § 4 der 44. BImSchV. Dies geht aus § 4 Abs. 3 der 44. BImSchV explizit hervor, wonach bei einer gesamten gemeinsamen nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage Teilanlagen unter 1 MW FWL bei der Aggregation nicht zu berücksichtigen sind.

Der künftige erdgasbefeuerte Backofen, welcher aus zwei Einzelfeuerungen mit je 900 kW FWL besteht, ist in Summe gemäß § 1 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV nicht genehmigungsbedürftig. Eine Aggregation nach der 44. BImSchV ist nicht durchzuführen.

Für die Anlagenteile war daher die Einhaltung der Anforderungen der 1. BImSchV festzulegen, die in Form von Grenzwerten und baulichen Anforderungen den für kleine und mittlere Feuerungsanlagen derzeit geltenden Stand der Technik widerspiegelt und deren ordnungsgemäße Einhaltung, durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger abgesichert ist.

Die Prüfung in Form der Einsichtnahme in die entsprechenden Protokolle, obliegt der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde.

Auf die Vorlage einer Schornsteinhöhenberechnung der zwei neuen Rauchgasabzüge wurde verzichtet, da den Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft i. V. m. VDI 3781, Blatt 4 mit den festgelegten Schornsteinbauhöhen der Rauchgas-Abzüge von 10,50 m über Flur entsprochen wird.

Weiterhin ist der Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung weitestgehend ungestört, da die Schornsteine auf dem Flachdach der Harry-Brot GmbH in keine Rezirkulationszone münden, die verursacht werden kann durch

- das Gebäude mit der Abgasableiteinrichtung selbst
- vorgelagerte Gebäude sowie
- Aufbauten auf Gebäuden
-

Weitere emissions- und immissionswirksame Maßnahmen bzgl. der Schornsteine (z. B. Austrittsgeschwindigkeit, Nichtverwendung von Abdeckhauben) werden mittels Nebenbestimmung festgelegt.

Die Erweiterung der Ammoniak-Kälteanlage bedingt die Errichtung weiterer Nebeneinrichtungen, Anlagensteuerung, ggf. Prozessleittechnik und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Lüftungsanlage, Gaswarnanlage und Sicherheitsventile mit deren Abblaseleitungen), die mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 BImSchG für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen,
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Aufgrund der umweltgefährdenden Auswirkungen von Ammoniak und im Zusammenhang mit den Stoffeigenschaften von Ammoniak als farbloses, entzündbares, akut toxisches und stark hygroskopisches Gas mit stechendem Geruch und starker Ätzwirkung auf Haut und Schleimhäuten sind hohe Anforderungen an die Sicherheits- und Überwachungstechnik der Anlage und die Anlagenführung

zu stellen. Insbesondere kommt es in Bezug auf die anlagenbezogene Überwachung darauf an, ein mögliches Freisetzen von Ammoniakemissionen von vornherein zu verhindern.

Kälteanlagen sind nach dem Stand der Technik dicht, sodass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Freisetzungen des Kältemittels zu erwarten sind. Die Aufrechterhaltung der Dichtheit der Kälteanlagen stellt somit eine wesentliche Maßnahme zum Schutz von Personen und Umwelt dar. Dies ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen gewährleistet.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls werden erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG i. V. m. Kapitel 1.3 Energieeffizienz der BVT-Schlussfolgerung von 2019 wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen, soweit von hier zu beurteilen, entsprochen:

1. Durch den Betrieb des neuen Backofens wird der Energieverbrauch von etwa 350 kWh pro produzierter Tonne Toast-/Sandwichbrot auf künftig 270 kWh/t reduziert, was einer jährlichen Einsparung von ca. 3.232 MWh entspricht.
2. Der Wegfall der bisherigen thermischen Produkt-Pasteurisation mittels erdgasbetriebenen Pasteurisierofen zugunsten einer neuen Reinraum-Technik (Überdrucklüftung) führt zur vollständigen Einsparung von bisher fast 3.840 MWh/a.
3. Die Verringerung von anfallendem Ausschuss-Brot durch neue Doppellangwirker und größere Backformen um bis zu 50 % bewirkt eine Energieeinsparung um ca. 360 MWh/a.

Die Einsparung von Primärenergie sorgt darüber hinaus für die Reduzierung von CO₂-Emissionen im energieintensiven Backprozess.

Die Erfüllung der in § 5 Abs. 3 BImSchG aufgeführten Pflichten des Betreibers nach einer Betriebs-einstellung ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen sichergestellt.

Demnach hat die Betreiberin sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und die Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Lärm

Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz) heranzuziehen.

Folgende der beantragten baulichen und betrieblichen Veränderungen sind schalltechnisch relevant:

- Erweiterung der NH3-Kältezentrale
- Neubau der Lüftungszentrale
- Erweiterung der Kommissionierflächen durch den Neubau einer Vertriebshalle und der damit verbundenen räumlichen Verlagerung der Be- und Entladung sowie der innerbetrieblichen Transportwege
- Reduzierung des Werkverkehrs um einen LKW mit ungekühlter Ware zur Tagzeit und um 50% bei der Kühlwareauslieferung

Die für das Vorhaben maßgeblichen Immissionsorte (IO) in der Gemeinde Wiedemar sind:

IO1	Wohnhaus - Hauptstraße 2	ca. 200 südwestlich
IO2	Flüchtlingsunterkunft - Zeppelinstr. 16	ca. 100 m südwestlich
IO3	Betriebswohnung - Airterminalstr. 5	ca. 40m östlich
IO4	Hotel - Junkerstr. 1	ca. 130 m nördlich

Die Gebietseinstufung - Dorfgebiet, MD, § 5 BauNVO - für den IO1 erfolgte auf Grund der tatsächlich vorhandenen Nutzungsstruktur und der sich daraus ergebenden Schutzbedürftigkeit anlässlich der Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der Firma Harry-Brot GmbH vom 05.12.2014.

Die Immissionsorte IO2 - IO4 befinden sich im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO des Bebauungsplanes „Airterminal Nord“ der Gemeinde Wiedemar vom 30.07.1991.

Für den Immissionsort IO1 werden die Immissionsrichtwerte (IRW) für Dorfgebiete nach Nr. 6.1 d) der TA Lärm herangezogen:

tags	(06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	45 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an Immissionsorten im Dorfgebiet tagsüber 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

Für die Immissionsorte IO2 bis IO4 gelten die Immissionsrichtwerte (IRW) für Gewerbegebiete nach Nr. 6.1 b) der TA Lärm

tags	(06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	65 dB(A)
nachts	(22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	50 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an Immissionsorten im Gewerbegebiet tagsüber 95 dB(A) und nachts 70 dB(A) nicht überschreiten.

Zur Beurteilung der beim Betrieb der Großbäckerei verursachten Lärmimmissionen liegt die Schallimmissionsprognose „Planfall 2020-12“ vom 21.12.2020 der Solaris Ingenieur-Consult GmbH, Chemnitz zur Prüfung vor. Diese wurde lärmseitig geprüft und als plausibel eingeschätzt.

Zur Tagzeit werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Die Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Gewerbebetriebe kann somit entfallen.

Im Nachtzeitraum, lauteste Nachtstunde, werden die Immissionsrichtwerte am IO3 gerade eingehalten und am IO2 um weniger als 6 dB(A) unterschritten. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen an den beiden Immissionsorten keine Vorbelastungen durch andere Gewerbebetriebe vor. Ein Ausschöpfen des Immissionsrichtwertes im Nachtzeitraum ist somit gerechtfertigt.

Mit einer Überschreitung der Immissionswerte für einzelne Geräuschspitzen ist sowohl tags als auch nachts nicht zu rechnen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt aus Sicht des Schallimmissionsschutzes die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3.1 TA Lärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

3. Abfall

Für die beim Umbau der Linie 2 und dem damit verbundenen Rückbau der BE 13 entstandenen Abfälle wurden die Entsorgungsnachweise sowie eine Übersicht aller angefallenen Abfallarten und zugehöriger Mengen nachgereicht. Anhand der Unterlagen lässt sich ein ordnungsgemäßer Umgang mit den Abfällen und die Entsorgung in dafür zugelassene Anlagen ableiten.

Änderungen im betrieblichen Abfallregime sind durch die geplanten bzw. bereits realisierten Maßnahmen nicht zu verzeichnen. Aus abfallfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken zum beantragten Vorhaben.

4. Wasser

Aufgrund der Anordnung der Rohrleitungen im Produktionsprozeß (Gebäude) ist gemäß § 21 Abs. 3 AwSV bei den Rohrleitungen eine Rückhaltung nicht erforderlich.

Die Drucküberwachung der Kälteanlage ist gesteuert, dass bei einer Druckänderung die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird, so dass gemäß § 35 Abs. 3 AwSV ebenfalls keine Rückhaltung erforderlich ist.

Begründung des Tenors

Tenor 4 enthält eine aufschiebende Bedingung zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 12 BImSchG).

Die Aufstellung der v. g. Bedingung war erforderlich, da nach § 4 Abs. 2 SächsBO ein Gebäude auf mehreren Grundstücken nur zulässig ist, wenn rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen.

Die Flurstücke 24/18 und 24/64 der Gemarkung Wiedemar Flur 3 bilden nach dem derzeitigen Grundbuchstand kein gemeinsames Grundstück, so dass sich eine Vereinigung der Grundstücke durch Baulast oder notariellen Antrag erforderlich macht.

Tenor 4 benennt dafür die erforderlichen Antragsunterlagen.

Der Tenor 5 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Danach erlischt eine Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage von 3 Jahren ist verhältnismäßig, da sich die Gesetzmäßigkeit innerhalb von 3 Jahren erheblich ändern kann. Weiterhin ist die Frist angemessen, um mit dem Betrieb der Anlage zu beginnen. Mit der Errichtung der Anlage wurde bereits im Rahmen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG begonnen.

Begründung der Nebenbestimmungen (NB)

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen ausgeführt:

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III. (1.1 - 1.4) wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Immissionsschutz

Luft

Zu NB 3.1

Die Anforderungen an die Ableitung der Abluft ergeben sich aus Nr. 5.5 der TA Luft i. V. m. VDI 3781, Blatt 4 (Ausgabe: Juli 2017). Die Schornsteinbauhöhen entsprechen den Antragsunterlagen. Die Forderung, dass keine Abdeckhauben verwendet werden dürfen, resultiert aus Nr. 4.2.3 der VDI 3781 Blatt 4, wonach durch Abdeckhauben die senkrechte Ableitung der Abluft stark beeinträchtigt wird. gemäß Nr. 4.2.1 der VDI 3781 Blatt 4 sind zur Verhinderung des Einfalls von Regen und zur Verbesserung der Ableitbedingungen Schornsteine mit Deflektoren auszurüsten.

Zu NB 3.2

Aufgrund des indirekten Backverfahrens unterliegt der erdgasbetriebene Backofen der Linie 2 mit 2 Brennern mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 900 kW dem Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Für Feuerungsanlagen, die dazu bestimmt sind, Speisen durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu backen, gilt die 1. BImSchV gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2b nicht.

Zudem unterliegt die Backanlage dem Anwendungsbereich der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4740) geändert worden ist (KÜO).

Zu NB 3.3

Die Festlegungen ergehen antragsgemäß zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG.

Zu NB 3.4

Zur Gewährleistung einer dauerhaften, unbeeinflussbaren Begrenzung der Feuerungswärmeleistung auf jeweils 900 kW für jeden Brenner ergehen antragsgemäß die Festsetzungen der elektronischen und mechanischen Verriegelung. Aus den entsprechenden Begrenzungen ergibt sich, dass die nicht genehmigungsbedürftigen Einzelfeuerungen der "Backofen- Linie 2" nicht in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fallen. Zur Leistungsbegrenzung der Brenner liegt im Antrag eine Garantieerklärung des Ofenherstellers MCS S.r.l. vom 06.11.2020 bei.

Zu NB 3.5

Mit dem Einbau von separaten Gaszählern/Mengenurwertern wird die Mengenbegrenzung nachvollziehbar und kontrollfähig und somit werden die Anforderungen des § 5 Abs. BImSchG abgesichert.

Zu NB 3.6 bis 3.9

Die Nebenbestimmungen zur erweiterten Ammoniak-Kaltsole-Anlage dienen dazu, den sicherheitstechnischen Standard der Kälteanlage zu gewährleisten bzw. sicherzustellen, basierend auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (sonstige Gefahren) und § 22 BImSchG.

Zu NB 3.10:

Im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (sonstige Gefahren) ist im Bereich der Silolagerung die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbildung staubexplosionsfähiger Atmosphären und zur Vermeidung von Brandgefahren zu fordern.

Lärm

Zu NB 3.11

Die einzuhaltenden Lärm-Immissionswerte in der Nebenbestimmung 3.11 wurden auf der Grundlage von Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm festgelegt. Der Lärm-Immissionswert wurde gegenüber dem Richtwert der TA Lärm im Tagzeitraum (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) am IO3 um 6 dB reduziert. Die Reduzierung erfolgte auf Grund der in der Schallimmissionsprognose „Planfall 2020-12“ vom 21.12.2020 der Solaris Ingenieur-Consult GmbH, Chemnitz ermittelten Beurteilungspegel. In diesem Fall ist gemäß TA Lärm der vom zu beurteilenden Vorhaben verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen. Die Reduzierung ist zur Berücksichtigung des Immissionsbeitrages der benachbarten Gewerbebetriebe im Sinne einer Vorbelastung nach Nr. 2.4 der TA Lärm zur Gesamtbelastung des Anwohnerbereiches mit Geräuschen und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm im Tagzeitraum erforderlich. Auf Grund des Nachweises der Einhaltung des genannten Immissionswertes, stellt die Reduzierung des Immissionswertes gegenüber des IRW somit keine Beschränkung des Anlagenbetriebs dar.

An den Immissionsorten IO1, IO2 und IO4 wurden keine einzuhaltenden Tagimmissionswerte festgelegt, weil in der genannten Schallimmissionsprognose nachgewiesen wurde, dass an diesen Immissionsorten der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag (im Sinne des Beurteilungspegels) die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässigen IRW im Tagzeitraum um mehr als 10 dB unterschreitet. Diese Immissionsorte befinden sich somit im betreffenden Beurteilungszeitraum nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens nach Nr. 2.2 der TA Lärm.

Die Festlegung der Immissionswerte an den Immissionsorten im Nachtzeitraum erfolgte ebenfalls auf Grund der in der Schallimmissionsprognose ermittelten Beurteilungspegel.

Nach derzeitiger Aktenlage gibt es an den Immissionsorten IO2 und IO3 im Nachtzeitraum keine Vorbelastung durch Gewerbelärm im Sinne der Nr. 2.4 TA Lärm. Somit wurde nachts am IO3 der volle Immissionsrichtwert (IRW) festgesetzt. Am IO2 wurde der Immissionswert für den Nachtzeitraum entsprechend den Ergebnissen der Schallimmissionsprognose um 2 dB(A) reduziert. Auf Grund des Nachweises der Einhaltung der festgesetzten Immissionswerte, stellt auch die Reduzierung des Immissionswertes gegenüber den IRW am IO2 keine Beschränkung des Anlagenbetriebs dar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm können ausgeschlossen werden.

Zu NB 3.12 bis 3.14

Die Festlegungen NB 3.12 bis NB 3.14 dienen der Einhaltung der festgelegten Immissionswerte. Sie basieren auf den Rahmenbedingungen des Gutachtens und der Betriebsbeschreibung des Antrages.

Abfall

Nach § 7 Abs. 2 KrWG ergibt sich die Pflicht des Erzeugers und Besitzers von Abfällen, diese zu verwerten. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Nach § 7 Abs. 3 KrWG sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw., soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Beseitigung darf nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen. Zur Einhaltung dieser gesetzlichen Grundpflichten sind die o. g. Forderungen notwendig. Die Registerführung beruht auf § 24 NachwV.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Die Anlage entspricht unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Stand der Technik.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der festgesetzten allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ausgehend von den Antragsunterlagen entsprochen und liegt im Interesse des Betreibers.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird gemäß der dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 1 BImSchG stehen dem Vorhaben nach Prüfung nicht entgegen.

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 BImSchG).

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Harry-Brot GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen durch Errichtung und Betrieb einer Toast-/Sandwichanlage am Standort Wiedemar im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] erhoben.

2.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 13 SächsVwKG i. V. m. 10. SächsKVZ. Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsVwKG ist eine Leistung individuell zurechenbar, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird. Die öffentlich-rechtliche Leistung ist dem Betreiber aufgrund des Einreichens der Anzeige individuell zurechenbar.

Die Gebühren beruhen gemäß lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.4 des 9. SächsKVZ auf den Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED].

Gebührenaufschlüsselung nach 9. SächsKVZ/Lfd. Nr. 16 und 55:

Tarifstelle:	Gegenstand:	Kosten:
4.1.1	Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO Rohbausumme: [REDACTED] [REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Rohbausumme [REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED]	[REDACTED]
4.1.1	Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO Herstellungssumme: [REDACTED] [REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Herstellungssumme [REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED]	[REDACTED]
6.3.1	Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO Gebühr je Ausnahmetatbestand: [REDACTED] Anzahl der Tatbestände: [REDACTED] Gebühr: [REDACTED]	[REDACTED]
1.4	Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1, § 16a Satz 1 oder § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG	[REDACTED]

Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung

Gebühr (siehe Unterberechnung): [REDACTED]

Prozentanteil: 100

[REDACTED] x 100 % = [REDACTED]

Anmerkung:

(7) Eine für die Erteilung einer Genehmigung oder eines Vorbescheids nach der jeweiligen Tarifstelle berechnete Wertgebühr vermindert sich um 10 Prozent, wenn aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG oder § 8 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV in dem jeweiligen Verfahren keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte.

[REDACTED] - [REDACTED] = [REDACTED]

Gebühr: [REDACTED]

Nebenrechnung:

1.1.5 Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von [REDACTED]

[REDACTED], zuzüglich 0,05 Prozent der [REDACTED] übersteigenden Errichtungskosten

Gebühr: [REDACTED]

Anmerkung:

(7) Eine für die Erteilung einer Genehmigung oder eines Vorbescheids nach der jeweiligen Tarifstelle berechnete Wertgebühr vermindert sich um 10 Prozent, wenn aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG oder § 8 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV in dem jeweiligen Verfahren keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte.

[REDACTED] - [REDACTED] = [REDACTED]

Gebühr: [REDACTED]

Gesamtsumme

[REDACTED]

3.

Die Verwaltungskosten gemäß Nr. 1 werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig

Landratsamt Nordsachsen
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX
Verwendungszweck: [REDACTED]

eininzahlen.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7 a und b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des DE-mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Dienstsiegel

Anlagen

Anlage 1	Übersicht Antragsunterlagen
Anlage 2	Gesetzliche Grundlagen
Anlage 3	1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen
Anlage 4	Baulastantrag
Anlage 5	Bauleiterbestellung
Anlage 6	Baubeginnsanzeige

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG der Harry-Brot GmbH

Seiten-/ Zeichnungzahl

Antragsunterlagen

Anschreiben	2	
Antragsformulare	6	
Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibungen/ Stoffe, Stoffmenge, Stoffdaten	26	1
Emissionen / Immissionen	5	
Schallimmissionsprognose	81	5
Konformität	110	
Abfälle / Wirtschaftsdünger	69	
Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3	
Bauantrag / Bauvorlagen	19	6
Brandschutzkonzept	96	12
Brandschutzkonzept Index A	86	

Anlage 2 - Verwendete Rechtsvorschriften

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist (1. BImSchV)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Ta Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBL S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503)
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

SächsBO Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)

DVOSächsBO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) vom 2. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

SächsDSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)

AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286)

SächslmSchZuVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächslmSchZuVO) vom 14. Dezember 2018

SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)
- SächsVwKG Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)
- VwV Kostenfestlegung
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) vom 08. Mai 2020 (SächsABL. S. 560)
- VDG Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)